

CH-2501 Biel, BAKOM, bra

Funkkonzession

Terrestrial - Digital Audio Broadcasting

(T-DAB)

Ersetzt die gleichnamige Funkkonzession vom 20. Dezember 2007

Biel, 20. Juni 2014

erteilt durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)

zugunsten von

SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31

betreffend

die Nutzung des VHF-Frequenzspektrums im Band III (Kanäle 5A – 12D) für die Verbreitung von Radioprogrammen und Multimedia-diensten gemäss der Konzession vom 28. November 2007

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Alfons Birrer
Zukunftstrasse 44, 2501 Biel
Tel. +41 32 327 55 53, Fax +41 32 327 55 33
www.bakom.admin.ch

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Auf die vorliegende Konzession sind insbesondere die nachstehenden Vorschriften anwendbar:

- Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; 784.40)
- Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV; 784.401)
- Konzession SRG SSR vom 28. November 2007; Veranstalterkonzession
- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1)
- Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Fernmeldedienste und Adressierungselemente (SR 784.101.113)
- Verordnung vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (FAV; SR 784.101.2)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 14. Juni 2002 über Fernmeldeanlagen (SR 784.101.21)
- Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1)
- Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation vom 9. Dezember 1997 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (SR 784.102.11)
- Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104)
- Verordnung vom 7. Dezember 2007 über Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG; SR 784.106)
- Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2007 über Verwaltungsgebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung UVEK; SR 784.106.12)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Verordnung vom 9. April 1997 über die elektromagnetische Verträglichkeit (VEMV; SR 734.5)
- Richtlinie des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen im VHF- und UHF-Band (VHF-/UHF-Richtlinie) vom 2. Mai 2007

1.2 Gesetzesänderungen

Die Bestimmungen der vorliegenden Funkkonzession gelten vorbehältlich allfälliger Änderungen der auf sie anwendbaren Rechtsgrundlagen (vgl. Ziff. 1.1). Dies gilt insbesondere für eine Anpassung der Veranstalterkonzession SRG SSR sowie der Gebühren gemäss Ziff. 2.7. Für allfällige Rechtsfragen und Auslegungen sind in jedem Fall die jeweils aktuellen Fassungen der Gesetze, der Verordnungen und der Veranstalterkonzession massgebend.

1.3 Dauer der Konzession

Die Konzession ist bis am 31. Dezember 2017 gültig. Die SRG SSR hat ein allfälliges Erneuerungsbegehren mindestens 6 Monate vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen.

1.4 Änderung und Widerruf der Konzession

Die Konzessionsbehörde kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist (Art. 24e Abs. 1 FMG).

Die SRG SSR wird angemessen entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden (Art. 24e Abs. 2 FMG).

1.5 Verzicht auf die Konzession

Ein Verzicht oder ein Teilverzicht auf die Konzession ist insoweit möglich, als dadurch die Ausübung der in der Veranstalterkonzession umschriebenen Pflichten nicht behindert oder verunmöglicht wird.

1.6 Entzug der Konzession

Begeht die SRG SSR eine Rechtsverletzung, indem sie gegen das internationale Fernmelderecht, das FMG, dessen Ausführungsvorschriften oder gegen die Konzession verstösst, so kann die Konzessionsbehörde Aufsichtsmassnahmen im Sinne von Artikel 58 FMG ergreifen und Verwaltungsanktionen im Sinne von Artikel 60 FMG verhängen.

2 Rechte und Pflichten der SRG SSR

2.1 Technischer Netzbeschrieb

Der funktechnische Netzbeschrieb (die Summe der Daten aller Senderstandorte) für die Nutzung des VHF-Bandes (Band III, Kanäle 5A – 12D) durch die SRG SSR ist integrierender Bestandteil dieser Konzession.

2.2 Nutzungsrecht der zugewiesenen Frequenzen

Die SRG SSR ist berechtigt, das Frequenzspektrum gemäss der im funktechnischen Netzbeschrieb (vgl. Art. 17 FKV) festgelegten technischen und betrieblichen Merkmale zu nutzen. Massgebend sind die auf den beiliegenden Datenblättern festgehaltenen Daten (Datum vom 13. Juni 2014) sowie die vom BAKOM seither ausdrücklich genehmigten Änderungen. Ein Datensatz betreffend die funktechnischen Netzbeschriebe ist der SRG am 13. Juni 2014 auch per Email zugestellt worden.

2.3 Versorgungsaufgaben

Die SRG SSR ist verpflichtet, die Versorgung gemäss den im funktechnischen Netzbescrieb festgelegten technischen und betrieblichen Merkmalen vorzunehmen. Es gelten die folgenden Toleranzen:

- Geographische Koordinaten (Schweiz) ±10 m
- Standorthöhe über Meer Differenz zwischen realer Höhe und derjenigen der digitalen LT-Geländemolldaten (Massstab 1:25'000)
- Antennenhöhe über Erdboden ±1 m
- Effektive Strahlungsleistung (ERP) -0.5 dB
- Für alle übrigen kennzeichnenden Merkmale beträgt die Toleranz 0.
- Beim Antennendiagramm gelten die herstellerüblichen Toleranzen.

2.4 Änderung des technischen Netzbescriebes

Der technische Netzbescrieb wird bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung erfolgt in der Regel bezogen auf die Daten eines oder mehrerer Senderstandorte.

Die SRG SSR beantragt beim BAKOM allfällige Änderungen in der Regel mindestens drei Monate vor der voraussichtlichen Frequenznutzung oder Änderung einer bestehenden Frequenznutzung.

2.5 Meldung der Inbetriebnahme

Die SRG SSR meldet dem BAKOM den genauen Zeitpunkt des Beginns der Frequenznutzung bzw. des Beginns der geänderten Frequenznutzung innerhalb von sieben Wochentagen.

3 Multiplex

3.1 Technischer Netzbescrieb

- **Landeskennner**

Die SRG SSR verwendet Landeskenner gemäss ETSI TS 101 756 (Digital Audio Broadcasting DAB; Registered Tables):

ITU Code	SUI	Landes-Kennung
Country ID	4	Landes ID
ECC	0xE1	Extendend Country Code

3.2 Ensembles

Der SRG SSR wird der Ensemble_ID-Bereich von 0x4001 bis 0x41FF (Block von 511 ID) zugewiesen.

Ensemble	Dienste	Mono	SID
D1	SRF 1	x	43B1
	SRF 1+		43B9
	SRF 2 Kultur+		43B2
	SRF 3+		43B3
	SRF 4 News	x	43B6
	SRF 4 News+		43BE
	SRF Musikwelle	x	43B4
	SRF Musikwelle+		43BC
	SRF Virus+		43B5
	SwissPop+		42F9
	SwissClassic+		42FA
	SwissJazz+		42FB
	La Première+		43D9
	Rete Uno+		43E9
Radio Rumantsch+		43A9	
F1	La Première	x	43D1
	La Première+		43D9
	Espace 2+		43D2
	Couleur 3+		43D3
	Option Musique	x	43D4
	Option Musique+		43DC
	SwissPop+		42F9
	SuisseClassique+		43FC
	SwissJazz+		42FB
	SRF 1+		43B9
	Rete Uno+		43E9
	Radio Rumantsch+		43A9
	SRF Musikwelle+		43BC
	WRS+		43D5
I1	Rete Uno	x	43E1
	Rete Uno+		43E9
	Rete Due	x	43E2
	Rete Due+		43EA
	Rete Tre	x	43E3
	Rete Tre+		43EB
	SwissPop+		42F9
	SvizzeraClassica+		43FD
	SwissJazz+		42FB
	SRF Musikwelle+		43BC
	Option Musique+		43DC
	Radio Rumantsch+		43A9
	SRF 1+		43B9
	La Première+		43D9

Ensemble	Neu	Mono	SID
R	Radio Rumantsch	x	43A1
	Radio Rumantsch+		43A9
	SRF 1+		43B9
	SRF 2 Kultur+		43BA
	SRF 3+		43BB
	SRF 4 News+		43BE
	SRF Musikkwelle	x	43B4
	SRF Musikkwelle+		43BC
	SRF Virus+		43BD
	SwissPop+		42F9
	SwissClassic+		42FA
	SwissJazz+		42FB
	La Première+		43D9
	Rete Uno+		43E9

4 Gebühren

4.1 Konzessionsgebühren für Funkkonzessionen

Für die Nutzung der ihr zugewiesenen Frequenzen hat die SRG SSR grundsätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss Artikel 39 FMG zu entrichten. Keine Konzessionsgebühr wird erhoben für denjenigen Teil der zugeteilten Frequenzen, der für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen nach den Bestimmungen des RTVG genutzt wird (Art. 39 Abs. 1 FMG in Verbindung mit Art. 16 GebV-FMG). Für denjenigen Teil der Frequenzen, der für die Übertragung von Informationen genutzt wird, wird anteilmässig eine Konzessionsgebühr gemäss Art. 39. Abs. 3 FMG erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 13 bzw. nach Art. 16 GebV-FMG.

4.2 Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums

Die SRG SSR hat gemäss Art. 40 FMG und Art. 14 Abs. 2 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums jährliche Verwaltungsgebühren zu entrichten. Das BAKOM erhebt gemäss Artikel 2 GebV-FMG diese wiederkehrenden Gebühren in der Regel halbjährlich im Voraus.

Sind für die Gebührenberechnung Angaben der SRG SSR erforderlich, so können die wiederkehrenden Konzessions- und Verwaltungsgebühren jährlich im Nachhinein erhoben werden. Die SRG SSR hat die notwendigen Angaben bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Abrechnungsperiode dem BAKOM zuzustellen (Art. 2 Abs. 2 GebV-FMG).

4.3 Verwaltungsgebühren für die Konzessionserteilung

Die SRG SSR hat gemäss Art. 40 FMG und den Bestimmungen der Fernmeldegebührenverordnung UVEK für die Erteilung und die Änderung der Konzession Verwaltungsgebühren zu entrichten. Das BAKOM verrechnet die Verwaltungsgebühr für ihre Verfügungen und Dienstleistungen nach der aufgewendeten Zeit bei einem Stundenansatz von 210 Franken (vgl. Art. 2 Fernmeldegebührenverordnung UVEK). Die SRG und das BAKOM können die Erhebung dieser Gebühren pauschalieren und Ende Jahr die effektiv geleisteten Stunden verrechnen.

Das BAKOM,

gestützt auf Art. 24a Abs. 2. des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) i.V.m. Art. 26 Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV; SR 784.102.1) und Art. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112)

verfügt:

1. Der SRG SSR wird die Funkkonzession T-DAB bis zum 31. Dezember 2017 erteilt.
2. Die SRG SSR wird verpflichtet, die in der vorliegenden Konzession festgelegten Pflichten und das anwendbare Recht einzuhalten. Der für die technische Verbreitung massgebende Netzbeschrieb liegt dieser Konzession in Papierform bei; er ist der SRG SSR auch elektronisch zugestellt worden.
3. Die Verwaltungsgebühren für die Erteilung dieser Konzession werden im Rahmen der Pauschale für einmalige Verwaltungsgebühren abgegolten.

Allfällige Konzessionsgebühren sowie die wiederkehrenden Verwaltungsgebühren für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums werden mittels separater Verfügungen erhoben.
4. Die vorliegende Verfügung wird schriftlich mittels eingeschriebener Post und Rückschein der SRG SSR eröffnet.

Bundesamt für Kommunikation

Sig. Nancy Wayland

Nancy Wayland Bigler
Vizedirektorin

Beilage: Technische Netzbeschriebe der DAB+-Sender

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom 15. Juli bis und mit 15. August, vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar sowie vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
9023 St.Gallen

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.